

„7. Wer gegen die Einheit und Reinheit der Partei verstößt, ihre Beschlüsse nicht erfüllt, die innerparteiliche Demokratie nicht achtet, seine Mitgliedschaft und ihm übertragene Funktionen mißbraucht, im persönlichen Leben sich eines Parteimitgliedes nicht würdig zeigt, die Parteidisziplin verletzt, ist von der Grundorganisation oder einem höheren Parteiorgan zur Verantwortung zu ziehen. Je nach der Art des Vergehens können folgende Parteistrafen beschlossen werden:

die Verwarnung, die Rüge, die strenge Rüge und der Ausschluß aus der Partei.

Mit der Rüge und mit der strengen Rüge kann die Abberufung aus öffentlichen Funktionen und die zeitweilige Enthebung aus Parteifunktionen verbunden sein. *

9. Der Ausschluß aus der Partei oder die Erteilung einer anderen Parteistrafe wird in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation beraten und entschieden, in der der Betreffende Mitglied ist. Der Beschluß ist von der Kreisleitung zu bestätigen. Das Mitglied, gegen das ein Parteiverfahren durchgeführt wird, muß durch die Parteileitung ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Das betreffende Mitglied hat das Recht, zu den Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Der Ausschluß ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Den übergeordneten Parteiorganen steht das Recht zu, Parteiverfahren einzuleiten und Parteistrafen zu verhängen sowie in besonderen Fällen den Ausschluß aus der Partei zu beschließen.“

Diese Absätze des Parteistatuts besagen, daß in der Regel die Grundorganisation die Parteimitglieder zur Verantwortung zu ziehen hat, das Parteiverfahren kann aber auch unmittelbar von der übergeordneten Parteileitung, das heißt von der Betriebsparteileitung, der Stadtteil-, Stadt-, Kreis- oder Bezirksleitung und dem Zentralkomitee, durchgeführt werden.

Die Notwendigkeit der Anwesenheit des beschuldigten Parteimitgliedes ist im Abschnitt I, Absatz 3d des Parteistatuts festgelegt, wo es heißt:

„Das Parteimitglied hat das Recht, seine Anwesenheit zu verlangen, wenn in der Parteiorganisation zu seinem Verhalten und seiner Tätigkeit Stellung genommen wird oder Beschlüsse über seine Person gefaßt werden.“

Die Anwesenheit des beschuldigten Parteimitgliedes ist von großer